



1. NAME UND SITZ

Mit dem Willen, sich als Körperschaft zu organisieren, besteht unter dem Namen "Interessengemeinschaft Brandschutz- und Entrauchungs-Komponenten" (nachstehend IG-BSK) ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB) mit Sitz in Hinwil. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

2. ZWECK

Zweck der IG-BSK ist:

Förderung von Personen- und Sachwertschutz in Gebäuden im Zusammenhang mit lufttechnischen Anlagen.

Zur Erreichung dieses Zweckes ist folgendes zu unternehmen:

- Information ausgewählter Zielgruppen über den Stand der Technik bei Brandschutz- und Entrauchungs-Komponenten
- Mitarbeit in entsprechenden Gremien zur Förderung des Verständnisses für Brandschutz- und Entrauchungs-Komponenten
- Vereinheitlichung der Anforderungen an Brandschutz- und Entrauchungs-systeme

durch insbesondere:

- regelmässige Zusammenkünfte
- mitwirken und mitarbeiten in Normen und Richtlinien
- durchführen von Kursen und Informations-Veranstaltungen
- Anschaffung, Erstellung und Verwaltung zweckdienlicher Unterlagen
- Unterstützung anderer Fachgremien und Interessensgruppen
- Teilnahme an Ausstellungen und Veranstaltungen

3. MITTEL

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder sowie über Zuwendungen und Erträge aller Art.

4. MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Es sind folgende Mitgliederkategorien vorgesehen:

- Aktivmitglieder (Hersteller und Lieferanten von Brandschutz- und Entrauchungs-Komponenten)
- Partnermitglieder (befreundete Verbände, Organisationen, Institutionen, Förderer, u.a.m.)

Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Aufnahmege-suche sind an das Sekretariat zu richten. Über die Aufnahme entscheiden die Mitglieder an der GV durch Einstimmigkeit.

Die Aktivmitglieder verpflichten sich, regelmässig an den Anlässen des Vereins teilzunehmen und sich im Verhinderungsfall schriftlich beim Sekretariat zuhanden des Präsidenten abzumelden.

5. BEENDIGUNG DES MITGLIEDSCHAFTSVERHÄLTNISSES

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet in jedem Fall mit dem Tod, diejenige juristischer Personen mit dem Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit.

Im Übrigen ist ein Austritt aus dem Verein jederzeit auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist sechs Monate zuvor schriftlich an das Sekretariat zuhanden des Vorstands zu richten.

Ein Mitglied kann von der Generalversammlung ohne Angabe eines Grundes ausgeschlossen werden.

Vor einem Ausschluss ist das Mitglied in jedem Fall anzuhören.

6. ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

7. DIE GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr im ersten Halbjahr statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder unter Beilage der Traktandenliste drei Wochen im Voraus schriftlich bzw. per e-mail eingeladen. Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge werden grundsätzlich an der nächsten Generalversammlung behandelt.

Zu einer ausserordentlichen Generalversammlung kann der Vorstand einladen. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auch abzuhalten, falls dies von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Traktandums schriftlich verlangt wird.

Der ordentlichen Generalversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten für eine Amtszeit von zwei Jahren. (in ungeraden Jahren)
- Wahl des übrigen Vorstandes für eine Amtszeit von zwei Jahr. (in geraden Jahren)
- Wahl der Revisionsstelle für eine Amtszeit von zwei Jahren. (inkl. Ersatz-Revisor)
- Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle sowie Abnahme des Budgets
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages innerhalb des in Ziffer 10 festgelegten Rahmens
- Entlastung der Organe
- Erlass von Reglementen
- Einsetzung von Kommissionen
- Beschlussfassung über Ausschliessung aus dem Verein
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses im Fall der Auflösung des Vereins



Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten, geleitet. Über alle Verhandlungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Jedes Aktivmitglied verfügt in der Generalversammlung über eine Stimme.

Partnermitglieder verfügen in der Generalversammlung über kein Stimmrecht.

Die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident das Recht, den Stichentscheid zu geben. Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins bedürfen einer absoluten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

8. DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und einem Beisitzer. Präsident und Vizepräsident werden auf zwei Jahre, der Beisitzer jährlich von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung. Eines der drei Vorstandsmitglieder übernimmt die Aufgaben als Kassier.

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht. Über die Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kann der Präsident den Stichentscheid geben. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.

9. DIE REVISIONSSTELLE

Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Personen zusammen. Es kann auch eine juristische Person als Revisionsstelle bestimmt werden.

Die Revisionsstelle wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung den Revisionsstellenbericht. Sie kann während des Jahres Stichproben in der Buchhaltung des Vereins vornehmen.



10. MITGLIEDERBEITRAG UND HAFTUNG

Die Jahresbeiträge für Aktiv- und Partnermitglieder werden jährlich von der Generalversammlung festgesetzt. Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens CHF 1000.-.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitglieds ist ausgeschlossen.

11. VEREINSJAHR

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

12. AUFLÖSUNG

Die IG-BSK kann nur aufgelöst werden, wenn $\frac{2}{3}$ der verbleibenden Mitglieder ihre Zustimmung geben.

13. VEREINSVERMÖGEN

Das Vereinsvermögen wird im Auflösungsfall einer Ausbildungsorganisation im HLK-Bereich spendet. (z. Bsp. Gewerbeschule, Technikerschule o.ä.)

14. INKRAFTTRETEN DER STATUTEN

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 11. April 2006 angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden.

Der Gründungspräsident:

Der Protokollführer: